Cla Semadeni Sunnhaldenstrasse 26d 8600 Dübendorf

043 543 11 38 079 759 10 39 cla.semadeni@bluewin.ch

#### **EINSCHREIBEN**

Generalsekretariat VBS Maulbeerstrasse 9 3003 Bern

Dübendorf, 4. Mai 2021

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis; Publikation 19. März 2021 bis 5. Mai 2021

- Mitwirkung und Anhörung
- Einsprache
- Aufsichtseingabe

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnende nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, im Sinne der öffentlichen Ausschreibung vom 19. März 2021 des «Gesuchs im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis», innert der Auflagefrist vom 19. März 2021 bis 5. Mai 2021 Stellung zu nehmen und Einwendung/Einsprache/Aufsichtsbeschwerde gegen das Gesuch zu erheben. Für die Möglichkeit, schriftliche Anregungen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen, bedankt er sich bestens.

Die vorliegende Eingabe bezieht sich auf folgende Gesuchsunterlagen:

- Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Betriebsreglement

#### **EINSPRACHE**

Der Unterzeichnende erhebt hiermit Einsprache

gegen das

Gesuch im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis; Publikation 19. März 2021 bis 5. Mai 2021

### ANTRÄGE

- Das am 19. März 2019 publizierte Gesuch des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS im militärischen Plangenehmigungsverfahren betreffend Militärflugplatz Dübendorf, Neubau Bundesbasis, sei abzuweisen.
- 2. Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Festsetzungsverfügung der Baudirektion des Kantons Zürich vom 9. August 2017 betreffend den kantonalen Gestaltungsplan «Innovationspark Zürich IPZ» zu sistieren.
- Die Instruktion des Plangenehmigungsverfahrens sei bis zur rechtskräftig beschlossenen Gesamtrevision 2019 – 2022 der Ortsplanung Dübendorf zu sistieren.
- Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Gesuchstellers.

#### II. FORMELLES

- 5. Die Einsprachefrist vom 5. Mai 2021 wird mit der heutigen Postaufgabe eingehalten.
- 6. Der Unterzeichnende ist Grundeigentümer der Liegenschaft Sunnhaldenstrasse 26d in Dübendorf, die tagsüber und nachts von Helikoptern der Armee und der REGA sowie von Flächenflugzeugen in niedriger Höhe überflogen werden. Er ist von diesen Überflügen mehr als die Allgemeinheit beschwert und wird durch diese Überflüge in seiner Eigentumsausübung durch die zerstörerischen Absturzgefahren, gesundheitsgefährdender Lärmbelästigung und gesundheitsschädigender Beeinträchtigungen durch Luftschadstoffe ausserordentlich stark belastet. Der Neubau der Bundesbasis und die infolge der Dreifachnutzung beabsichtigte Neuorganisation des Luftverkehrs auf dem bestehenden Militärflugplatz Dübendorf lassen eine deutliche Mehrbelastung der Liegenschaft erwarten, was sich auch abwertend auf den Wert seiner Liegenschaft auswirkt. Er ist damit zu dieser Einsprache als Belasteter und Beschwerter legitimiert.
- 7. Der Antrag auf Sistierung (Begehren 2) wird damit begründet, dass das Bundesgericht zurzeit verschiedene rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Nutzungsplanung des Militärflugplatzareales Dübendorf von 230 Hektaren zu beurteilen hat. Der Unterzeichnende ist in den beiden hängigen Verfahren 1C\_487/2020 und 1C\_489/2020 als Beschwerdegegner einbezogen.
- 8. Der Antrag auf Sistierung (Begehren 3) wird damit begründet, dass die Stadt Dübendorf zurzeit die Nutzungsplanung auf dem ganzen Gemeindegebiet revidiert. Diese Revision betrifft auch den Perimeter des hier zu beurteilenden Plangenehmigungsgesuchs. Es gilt zu vermeiden, dass die Gemeinde in ihrer Autonomie bei der Revision ihrer Nutzungsplanung durch das vorliegende Plangenehmigungsverfahren behindert wird.

#### 9. Zum Verfahren:

- a. Edition durch das Bundesgericht der Akten 1C 487/2020 und 1C\_489/2020
- Edition durch die Stadt Dübendorf der Akten betreffend die Revision der Nutzungsplanung (Gesamtrevision Ortsplanung) 2019 – 2022
- c. Dem Unterzeichnenden seien mittels USB-Sticks die Verfahrensakten mitzuteilen unter Ansetzung einer zweimonatigen Frist nach Zustellung der Akten zur Vervollständigung dieser Eingabe.

### III. BEGRÜNDUNG

#### A

### Einleitende Ausführungen und Anträge, mangelnde Gesamtplanung, Plan B

Der Unterzeichnende hat am 15. März 2019 zum «Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019» Stellung genommen (Anhang 2). Das SPM-Objektblatt ist bisher nicht festgesetzt worden und es liegt auch nicht ein Bericht über die nichtberücksichtigten Einwendungen vor. Das vorliegende Plangenehmigungsgesuch basiert demnach nicht auf einem abgeschlossenen Sachplanverfahren. Es fehlen vorliegend die gesetzlich erforderlichen Sachplanentscheide auf Stufe Objektblatt, auf denen sich das Gesuch (Projekt, UVB und Betriebsreglement) abstützen könnte. Mit anderen Worten: dem Gesuch kann mangels rechtsgültigem Sachplan (Objektblatt SPM) nicht entsprochen werden und die Stellungnahme vom 15. März 2019 des Unterzeichnenden ist als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten zu nehmen.

#### Fazit/Antrag 1

Die obgenannte SPM-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

#### Anhang 1

Stellungnahe vom 15. März 2019 zum «Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019»

Der Bundesrat hat am 14. Oktober 2020 bekannt gegeben, dass das SIL-Verfahren für das zivile Flugfeld Dübendorf nicht mehr weiterverfolgt wird. Der Unterzeichnende hatte am 15. März 2019 zum «Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019» Stellung genommen (Anhang 2). Dem vorliegenden Plangenehmigungsgesuch mangelt es deshalb des Nachweises, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» mit den anderen geplanten/beabsichtigten zivilen Neubauprojekten auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf abgestimmt ist. Mit anderen Worten: dem Gesuch kann mangels räumlicher Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes als Grund-, Werkeigentümer und Betreiber im Sinne des RPG nicht entsprochen werden.

### Fazit/Antrag 2

Die obgenannte SIL-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

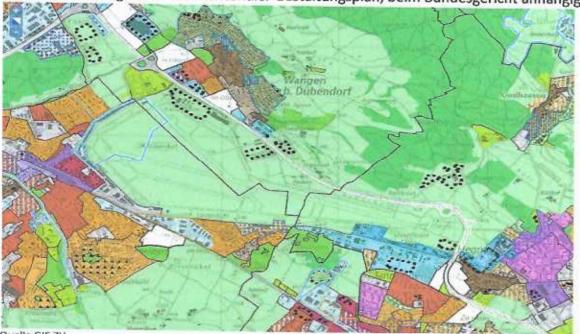
Stellungnahme vom 15. März 2019 zum «Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019»

Bild 1 Perimeter Areal Militärflugplatz Dübendorf (Grundeigentümerin: Schweizerische Eidgenossenschaft)



Quelle armasuisse

Bild 2 Bestehende Zonierung Militärflugplatz Dübendorf und Umgebung (blaue Umrandung: Perimeter kantonaler Gestaltungsplan, beim Bundesgericht anhängig)



Quelle GIS ZH



Bild 3 Projekt Groberschliessung Areal des Militärflugplatzes Dübendorf für zivile Zwecke

Quelle GIS ZH

3 Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat im letzten Herbst beschlossen, eine Gesamtplanung über das Gebiet des Militärflugplatzes Dübendorf einzuleiten und in einem ersten Schritt einen «Synthesebericht» zu erstellen. Dieser liegt noch nicht vor. Es darf jedoch aufgrund der veränderten Ausgangslage, der wesentlich veränderten Verhältnisse sowie der aktuellen gesetzlichen Grundlagen davon ausgegangen werden, dass neue Entwicklungsziele/-konzepte/Masterplanungen im Synthesebericht zur Diskussion gestellt werden. Als beispielhaft für die Neukonzeptionierung mag das Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf einerseits sowie die Überweisung der Einzelinitiative des Unterzeichnenden durch den Gemeinderat Dübendorf anderseits herbeigezogen werden: Das REK sieht auf dem Militärflugplatz Dübendorf eine zweites «städtisches Nebenzentrum» vor für 30'000 Köpfe vor; die Einzelinitiative fordert die «Beibehaltung der bestehenden kommunalen Nutzungsordnung (Richt- und Nutzungsplanung) auf dem Areal des Militärfluaplatzes Dübendorf», solange kein einvernehmliches Entwicklungskonzept beschlossen ist. Zudem ist aus dem Masterplan «Vollausbau» des Amtes für Raumentwicklung direkt ablesbar, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» in diesem kantonalen Masterplan, welcher immer noch für die regionale und kantonale Raumordnungspolitik als massgebend herbeigezogen wird, keinen Platz mehr findet.

Interessant ist auch, dass die Regierung des Kantons Zürich in der laufenden Richtplanrevision 2020 (siehe GIS ZH) einen neuen Flughafen (Flughafenperimeter und Pistenlänge) ausweist. Was immer das auch – nach dem Entscheid des Bundesrates vom 14. Oktober 2020 – bedeuten mag. Jedenfalls fehlt im gleichen Plan der Eintrag der projektierten neuen Bundesbasis. Für den Unterzeichnenden ist klar erkennbar, dass im Projektkonzept «Dreifachnutzung» die Kriminalität drinsteckt. Klar ist auch, dass die Grund-, Werkeigentümerin und Betreiberin des Militärflugplatzes Dübendorf in diese Illegalitäten und Rechtsbrüche involviert ist.

#### Fazit/Antrag 3

Es sei festzustellen, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf noch keine konsolidierte Gesamtplanung existiert, die nachweisen würde, dass die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes mit den Entwicklungsvorstellungen des Kanton Zürich, der

Regionalplanungsgruppe Glattal (ZPG) und den Standort-/Anrainergemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Volketswil und Schwerzenbach aufeinander abgestimmt sind. Es sei festzustellen, dass im Projektkonzept «Dreifachnutzung» die Kriminalität drinsteckt und dass die Grund-, Werkeigentümerin und Betreiberin des Militärflugplatzes Dübendorf in diese Illegalitäten und Rechtsbrüche involviert ist. Diese Eingabe gilt auch als formelle Aufsichtseingabe.

1 

Bild 4 Karte Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf

Quelle Stadtplanung Dübendorf

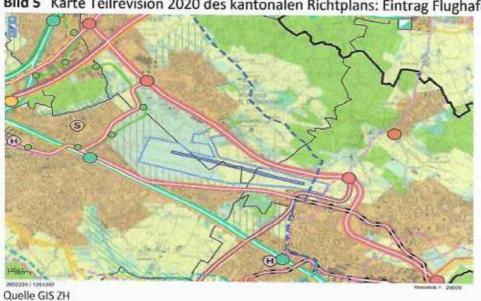
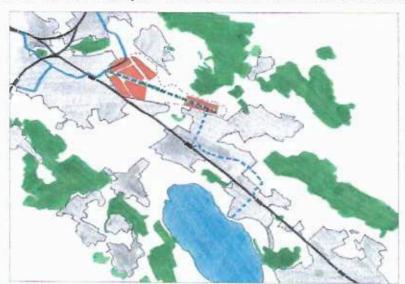


Bild 6 Karte Masterplan «Vollausbau» Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE ZH)



Grossstumige Lage ven S-Rahn, Stadibalot over Tram Ahn mit Natziang auf dem Flogristzeren. Dubendert (rol), Anschlusemoglichkeit beist eine Stadibaler auf dem Flugslatzareat Dubendurt (olas gestrichen).

Quelle ARE ZH

### B Besondere Projektmängel

4 Das VBS hat am 13. August 2020 die militärische Plangenehmigung (im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren nach Artikel 22 MPV) für die Errichtung eines mobilen Feldhangars erteilt (Gesuch der Luftwaffe vom 6. November 2019). Gemäss den Feststellungen «soll die Luftwaffe die Hallen 1 und 2 auf dem Areal des Flugplatzes Dübendorf vorzeitig an den Kanton Zürich abtreten, damit in den Hallen erste Nutzungen des Innovationsparks angesiedelt werden können. Dadurch gehen insgesamt ca. 4'200 m2 Parkierungsfläche für Luftfahrzeuge verloren». Diese Sachverhaltsfeststellung belegt, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf Widerrechtlichkeiten passieren, die als kriminell, mafiös und korruptiv bezeichnet werden müssen. Die Voraussetzungen für die Abgabe von Grund- und Werkeigentum sind nach dem FIFG (Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation) sowie nach dem entsprechenden Bundesbeschluss «über die Unterstützung des Bundes für den Schweizerischen Innovationspark» vom 15. September 2015 nicht erfüllt und können auch nicht mehr erfüllt werden. Dies ist beim VBS (und den anderen involvierten Bundesstellen) aktenkundig und bekannt. Eine allfällige Plangenehmigung wäre somit - aus Sicht des Unterzeichnenden in schwerwiegender und arglistiger Weise entstanden - amtsmissbräuchlich, was zu ahnden ist.

Rechtsmissbräuchlich ist auch der Umstand, dass das VBS sich dabei wider besseres Wissen auf ein Vertragswerk abstützt, das auf einer vom Kanton Zürich gefälschten Richtplan-Urkunde abstützt und dass die entsprechende obligatorische Vereinbarung über die Landabtretung deshalb ebenfalls als gefälscht gelten muss. Dem VBS ist dies bekannt. Und bekannt ist auch, dass das Vertragswerk deshalb und mangels Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen des FIFG nichtig ist.

Für das vorliegende Plangenehmigungsverfahren «Projekt Neubau Bundesbasis» bedeutet diese Sachlage nichts anderes, als dass der Bedarf für den Eingriff in das Weltkulturerbe und

in das ISOS-Objekt Militärflugplatz Dübendorf nicht gegeben ist. Der Rückbau und Neubau des Hangars 10 erweist sich damit als unbegründet. Das Projekt «Neubau Bundesbasis» verstösst im Ergebnis gegen das NHG (Natur- und Heimatschutzgesetz) und ist nicht genehmigungsfähig.

### Fazit/Antrag 4

Der geschilderte Amtsmissbrauch ist zu ahnden und die Genehmigung des vorliegend angefochtenen Neubauprojektes «Bundesbasis» wegen Verstosses gegen das NHG zu verweigern.

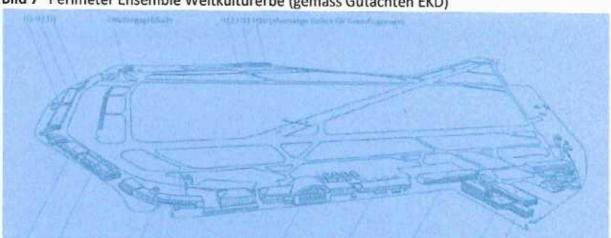


Bild 7 Perimeter Ensemble Weltkulturerbe (gemäss Gutachten EKD)

Quelle The 7 Most Endangered 2020 (Europanostra)

5

Das Dossier des Plangenehmigungsgesuches «Neubau Bundesbasis» umfasst gemäss Ausschreibung folgende Gesuchsunterlagen:

- Projektbeschrieb inkl. Planbeilagen
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Betriebsreglement

Mit der vorliegenden Eingabe wird das Gesuch als Ganzes und in seinen Teilen als nicht genehmigungsfähig beurteilt. Der Militärflugplatz Dübendorf steht bestandesmässig unter Bundesschutz, sowohl betreffend die ungeschmälerte Erhaltung und Bewahrung des Naturerbes als auch betreffend die ungeschmälerte Erhaltung und Bewahrung des Kulturerbes. Der Bund ist verpflichtet, diesen Schutz zu gewährleisten und in Zukunft zu sichern. Das vorliegend angefochtene Vorhaben «Neubau Bundesbasis» steht nicht nur im Widerspruch zu diesem gesetzlichen Schutzauftrag, sondern wäre der formelle Beginn der Zerstörung der Gesamtanlage, indem die Voraussetzungen geschaffen würden, um die bestehende militärisch-aviatische Nutzung Werkes durch das Dreifachnutzungskonzept abzulösen. Das hätte zur Folge, dass die drei Neubauvorhaben Innovationspark, ziviles Flugfeld und zivile Helikopterbasis letztlich das bestehende Gesamtensemble des militärischen Werkes komplett zerstören würde – notabene ohne gleichwertige Schutzmassnahmen/Schutzanordnungen zu treffen: Praktisch jeder Quadratmeter der 230 Hektaren grossen Arealfläche würde umgebaggert! Und dies, obwohl das Gesamtareal noch immer dem Nichtbaugebiet zugewiesen ist! Diesem Zerstörungspotential des Projektes «Neubau Bundesbasis» ist mittels Abweisung der Plangenehmigung Rechnung zu tragen.

### Fazit/Antrag 5

Die Plangenehmigung sei wegen Verletzung des Bundesschutzes gemäss NHG zu verweigern.

Bild 8 Dreifachnutzungskonzept mit aktuellem Perimeter des Militärflugplatzes

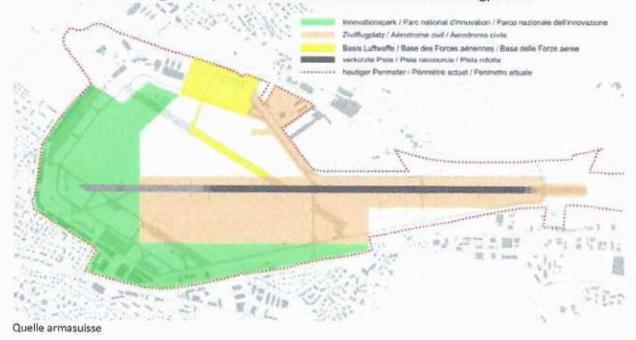
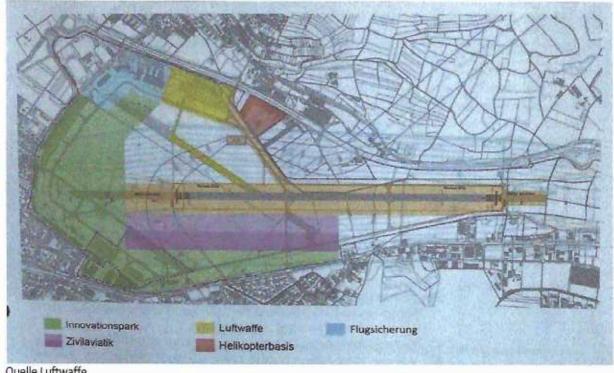


Bild 9 Die fünf Hauptnutzungen (teilweise überholt)



Quelle Luftwaffe

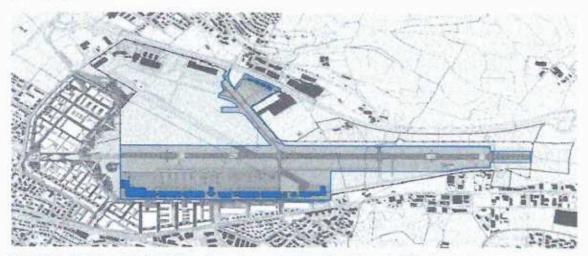
Gemäss Projektbeschrieb wurde ein Projektperimeter gewählt, der sich auf den Architekturauftrag des Architekten bezieht. Er umfasst deshalb nur eine Teilfläche der Bundesbasis und deckt damit alle Arealteile der künftigen Bundesbasisbetriebes ab. Dies ist ein fundamentaler Mangel, indem mit dem Neubauprojekt bauliche und nutzungsmässige

Eingriffe/Vorkehrungen verbunden sind, die ausserhalb des Projektperimeters vorgesehen sind und damit in den Planunterlagen fehlen. Es handelt sich dabei primär um die Erschliessungs- und Infrastrukturmassnahmen, um die Eingriffe in die Oberflächenentwässerung, um die notwendigen Terrainanpassungen (Aufschüttungen und Abgrabungen), um den Ausbau (Revitalisierung) des Dürrbaches sowie um die Ersatzmassnahmen (Biodiversität). Das vorliegend angefochtene Gesuch erweist sich damit auch aus Gründen der Abgrenzung des Projektperimeters als nicht genehmigungsfähig.

### Fazit/Antrag 6

Die Plangenehmigung sei wegen mangelhafter Abgrenzung des Projektperimeters zu verweigern.

Bild 10 Skizze Studienauftrag: Aufteilung der Funktionsgebiete: ziviles Flugfeld mit ziviler Helikopterbasis, Innovationspark und militärischer Bundesbasis mit militärbetrieblichen Restflächen



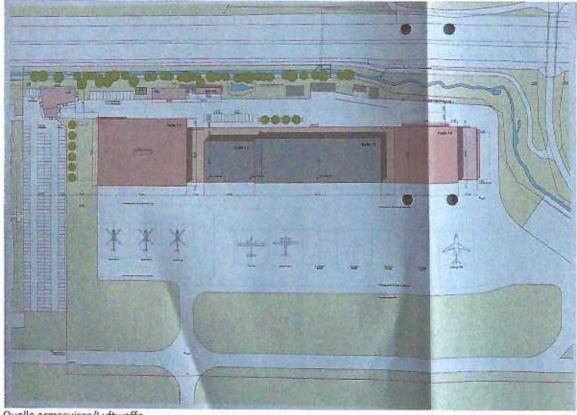
Ehemaliger Militärflugplatz mit künftigem Innovationspark, zivilem Flugfeld und militärischem Heliport Quelle FDAG

Abbildung 2 Überischtsplan Arbeitsstand (unten, Mitte Juni 2019) der Bundesbasis Dübendorf mit Projektperimeter (rot).

Bild 11 Projektperimeter Bundesbasis (Übersichtsplan)

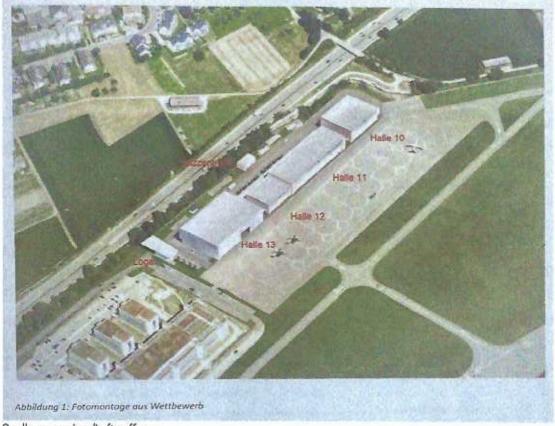
Quelle armasuisse/Luftwaffe

Bild 12 Situationsplan «Neubau Bundesbasis»



Quelle armasuisse/Luftwaffe

Bild 13 Fotomontage des Projektes «Neubau Bundesbasis» (aus Wettbewerb)

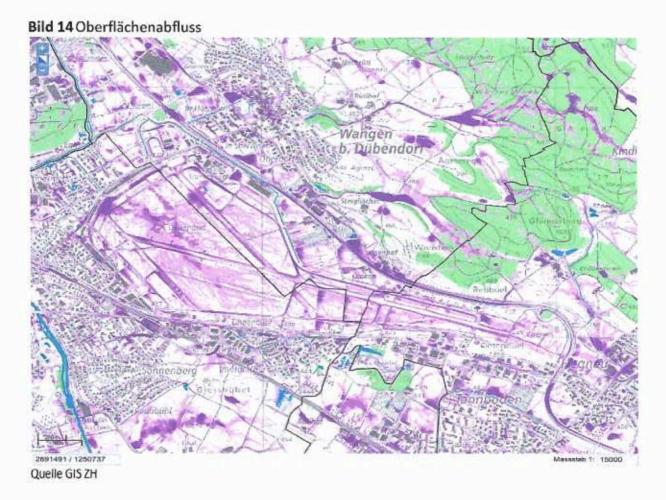


Quelle armasuisse/Luftwaffe

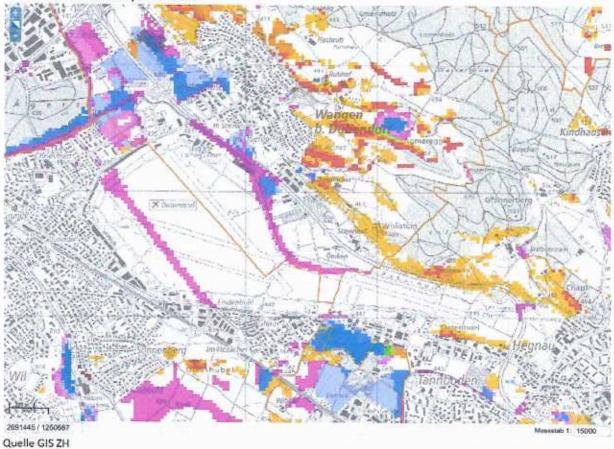
7

Die mangelhafte Abgrenzung des Projektperimeters hat auch einen mangelhaften Umweltverträglichkeitsbericht zur Folge, da dieser Fachbericht sich nur auf den Perimeter des Architekturauftrages bezieht. Die neue Bundesbasis hat jedoch weit über diesen Perimeter hinaus relevante Umweltauswirkungen, die damit im Umweltverträglichkeitsbericht nicht erfasst worden sind. Es kommt dazu, dass der gewählte enge Perimeter nicht nur im Widerspruch zum Vorsorgeprinzip des USG (Umweltschutzgesetzes) steht, sondern auch die Planungspflicht nach Artikel 1 RPG ff verletzt. Darunter ist auch die Pflicht zur Aufarbeitung der erforderlichen Planungsgrundlagen (Artikel 6 RPG), die nachvollziehbare Vornahme der notwendigen Interessensabwägungen, der Nachweis der Nichtverletzung der massgebenden raumplanerischen Ziele (Artikel 1 RPG), der Nachweis der Einhaltung der massgebenden Planungsgrundsätze (Artikel 3 RPG) sowie die ausreichende Sicherstellung der Information und Mitwirkung (Artikel 4 RPG). Es kommt dazu, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» auch der Gewässerschutzgesetzgebung nicht zu genügen vermag. Mangelhaft ist besonders die Nichtberücksichtigung der Lebensraumpotentiale des Dürrbachs sowie die unzureichende Lösung des Oberflächenabflusses (Rückstau). Der Unterzeichnende beanstandet mit dieser Eingabe alle diese Gesetzesverletzungen und beantragt aufgrund dieser Sachlage keine Plangenehmigung für den «Neubau Bundesbasis» zu erteilen.

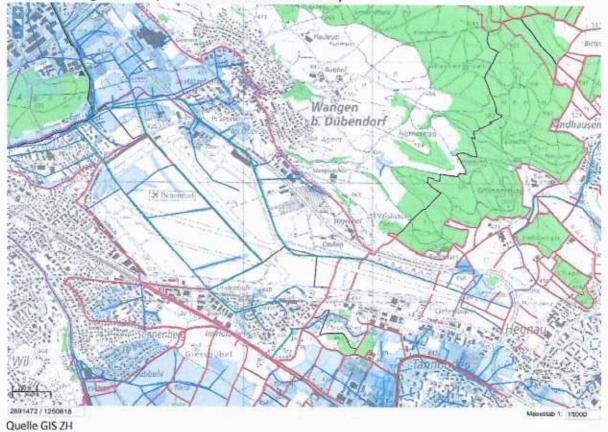
Fazit/Antrag 7
Die Plangenehmigung sei aufgrund obgenannter Gesetzesverletzungen zu verweigern.







**Bild 16** Meliorationskataster mit Bachkorrektionen, Entwässerungsleitungen und Entwässerungsflächen (Potentiale Feuchtstandorte)



8

In den öffentlich aufgelegten Planungsgrundlagen ist auch ein Entwurf des «Betriebsreglements Bundesbasis Dübendorf» (Entwurf für öffentliche Auflage des Projektes «Neubau Bundesbasis») aufgeführt. Der Reglementsentwurf enthält auch Benützungsbestimmungen für den zivilen Flugbetrieb. Diese gehen offensichtlich über den heutigen Betrieb hinaus und erlauben auch die Benützung grösserer Flugzeuge sowie die «zivile Mitbenützung durch Partner des Innovationsparks». Diese Formulierung ist störend, weil zu unbestimmt. Weder sind die Partner des Innovationsparks bekannt, noch sind kommerzielle Flüge durch diese Partner ausgeschlossen. Es kommt dazu, dass der Begriff «Innovationspark» unbestimmt ist und das Projekt des Innovationsparks Zürich (IPZ) ein kriminelles Projekt ist, das auf gefälschten Grundlagen (Richtplanung, Vertragswerk etc.) basiert. Die zivile Mitbenützung durch Dritte, davon ausgenommen KAPO und REGA, ist - wie aktuell ausgeübt – nur als Ausnahmefall sowie beschränkt auf Forschungsflüge, die im Interesse der Luftwaffe sind zu, zu beschränken. Nicht zuzulassen sind Werkflüge, ausser historische Flüge (Tante JU), sowie kommerzielle Flüge aller Art. Die Bestimmungen sind entsprechend anzupassen.

### Fazit/Antrag 8

Es wird beantragt, die zivile Mitbenützung im Sinne der Erwägungen anzupassen sowie die statistischen Erhebungen und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen. Zudem wird beantragt, an geeigneten Stellen Messtationen einzurichten und die Messresultate und deren Auswertungenonline sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen.

9

In Zusammenhang mit dem «Neubau Bundesbasis» stehen verschiedene – auch bauliche – Vorbereitungshandlungen ausserhalb des Projektperimeters. Der mobile Feldhangar, die Entflechtung der Ver- und Entsorgungsinfrastrukturen, die Abzäunung des Startperimeters IPZ sowie der neue Zaun, der quer durch das Areal des Militärflugplatzes erstellt wird, stehen beispielhaft für solche Vorbereitungshandlungen. Dazu kommt der Verzicht auf Unterhaltsmassnahmen und -investitionen der letzten Jahre. Mit der vorliegenden Eingabe wird auch die Rechtmässigkeit dieser Vorbereitungshandlungen und des Unterhaltsverzichts bestritten. Mit ihnen ist die Zerstörung des Weltkulturerbe- und des ISOS-Status verbunden. Insbesondere die Aufsichtseingabe bezieht sich ausdrücklich auch auf diese Vorbereitungshandlungen und Unterlassungen, welche die Schutzverpflichtung des Bundes verletzen.

### Fazit/Antrag 9

Es wird beantragt, festzustellen, dass die baulichen Vorbereitungshandlungen und der Unterhaltsverzicht zur Realisierung des «Neubaus Bundesbasis» unrechtmässig erfolgt sind und dass diese rückgängig zu machen sind.

#### C

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen, Einwendungen und Anträge

Zusammenfassend ergibt sich, dass das Projekt «Neubau Bundesbasis» aus den oben dargelegten Gründen nicht genehmigungsfähig ist. Die erkannten Mängel und Sachverhalte

sind schwerwiegender Natur und sind sowohl in inhaltlicher wie in formeller und in verfahrensrechtlicher Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Der geschilderten Gesetzesbrüche gibt es zu viele!

Die erkannten und oben aufgeführten Mängel und Sachverhalte gehen u. a. auf strafrechtliche, administrativrechtliche und aufsichtsrechtliche relevante Vorkommnisse und Gesetzesbrüche zurück, die willentlich und wissentlich erfolgt sind. Diese Vorkommnisse lassen den belegbaren Schluss zu, dass dahinter mafiöses und korruptives Verhalten steckt. Nach Erkenntnissen des Unterzeichnenden steckt im Projekt zur Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in ein Arealkonzept à la Dreifachnutzung seit Anfang 2015 die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität, in der auch Bundesbern involviert ist. Der Zaun beispielsweise, der zurzeit auf dem Militärflugplatz Dübendorf erstellt wird, legt Zeugnis dafür ab. Analoges gilt für die neuen Nutzungen und Umbauten im sogenannten Startperimeter. Die vorliegende Eingabe gilt deshalb auch als formelle Aufsichtseingabe. Gemäss Verwaltungsgericht kann jederzeit Aufsichtsbeschwerde erhoben werden.

Die Bedeutung der vorliegenden Aufsichtseingabe ist auch der Aufsichtseingabe an Regierungsrat Dr. Martin Neukomm vom 13. April 2021 (Anhang 3) zu entnehmen, die als integrierender Bestandteil der vorliegenden Eingabe gilt.

### Anhang 3

Aufsichtseingabe an die Baudirektion Kanton Zürich Dr. Martin Neukomm, Regierungsrat, vom 13. April 2021 betreffend kantonale Richtplanung.

Freundliche Grüsse

Cla Semadeni

D

Liste Fazite/Anträge

### Fazit/Antrag 1

Die obgenannte SPM-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahren zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

### Fazit/Antrag 2

Die obgenannte SIL-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 sei als integrierender Bestandteil dieser Eingabe zu den Akten des vorliegenden Plangenehmigungsverfahrens zu nehmen und es sei dem vorliegend angefochtenen Plangenehmigungsgesuch nicht zu entsprechen.

#### Fazit/Antrag 3

Es sei festzustellen, dass auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf noch keine konsolidierte Gesamtplanung existiert, die nachweisen würde, dass die raumwirksamen

Tätigkeiten des Bundes mit den Entwicklungsvorstellungen des Kanton Zürich, der Regionalplanungsgruppe Glattal (ZPG) und den Standort-/Anrainergemeinden Dübendorf, Wangen-Brüttisellen, Volketswil und Schwerzenbach aufeinander abgestimmt sind. Es sei festzustellen, dass im Projektkonzept «Dreifachnutzung» die Kriminalität drinsteckt und dass die Grund-, Werkeigentümerin und Betreiberin des Militärflugplatzes Dübendorf in diese Illegalitäten und Rechtsbrüche involviert ist. Diese Eingabe gilt auch als formelle Aufsichtseingabe.

### Fazit/Antrag 4

Der geschilderte Amtsmissbrauch ist zu ahnden und die Genehmigung des vorliegend angefochtenen Neubauprojektes «Bundesbasis» wegen Verstosses gegen das NHG zu verweigern.

### Fazit/Antrag 5

Die Plangenehmigung sei wegen Verletzung des Bundesschutzes gemäss NHG zu verweigern.

### Fazit/Antrag 6

Die Plangenehmigung sei wegen mangelhafter Abgrenzung des Projektperimeters zu verweigern.

#### Fazit/Antrag 7

Die Plangenehmigung sei aufgrund obgenannter Gesetzesverletzungen zu verweigern.

### Fazit/Antrag 8

Es wird beantragt, die zivile Mitbenützung im Sinne der Erwägungen anzupassen sowie die statistischen Erhebungen und deren Auswertungen online sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen. Zudem wird beantragt, an geeigneten Stellen Messtationen einzurichten und die Messresultate und deren Auswertungenonline sichtbar zu machen bzw. öffentlich zugänglich zu machen.

### Fazit/Antrag 9

Es wird beantragt, festzustellen, dass die baulichen Vorbereitungshandlungen und der Unterhaltsvericht zur Realisierung des «Neubaus Bundesbasis» unrechtmässig erfolgt sind und dass diese rückgängig zu machen sind.

#### E

### Liste Bilder

**Bild 1** Perimeter Areal Militärflugplatz Dübendorf (Grundeigentümerin: Schweizerische Eidgenossenschaft)

Bild 2 Bestehende Zonierung Militärflugplatz Dübendorf und Umgebung

(blaue Umrandung: Perimeter kantonaler Gestaltungsplan, beim Bundesgericht anhängig)

- Bild 3 Projekt Groberschliessung Areal des Militärflugplatzes Dübendorf für zivile Zwecke
- Bild 4 Karte Raumentwicklungskonzept REK der Stadt Dübendorf
- Bild 5 Karte Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans: Eintrag Flughafen Dübendorf
- Bild 6 Karte Masterplan «Vollausbau» Amt für Raumentwicklung Kanton Zürich (ARE ZH)
- Bild 7 Perimeter Ensemble Weltkulturerbe (gemäss Gutachten EKD)
- Bild 8 Dreifachnutzungskonzept mit aktuellem Perimeter des Militärflugplatzes
- Bild 9 Die fünf Hauptnutzungen (teilweise überholt)

**Bild 10** Skizze Studienauftrag: Aufteilung der Funktionsgebiete: ziviles Flugfeld mit ziviler Helikopterbasis, Innovationspark und militärischer Bundesbasis mit militärbetrieblichen Restflächen

Bild 11 Projektperimeter Bundesbasis (Übersichtsplan)

Bild 12 Situationsplan «Neubau Bundesbasis»

Bild 13 Fotomontage des Projektes «Neubau Bundesbasis» (aus Wettbewerb)

Bild 14 Oberflächenabfluss

Bild 15 Lebensraumpotentiale

**Bild 16** Meliorationskataster mit Bachkorrektionen, Entwässerungsleitungen und Entwässerungsflächen (Potentiale Feuchtstandorte)

#### F

Liste Belege/Anhänge, die integrierender Bestandteil der vorliegenden Eingabe sind.

### Anhang 1

Stellungnahe vom 15. März 2019 zum «Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019»

#### Anhang 2

Stellungnahme vom 15. März 2019 zum «Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019»

### Anhang 3

Aufsichtseingabe an die Baudirektion Kanton Zürich Dr. Martin Neukomm, Regierungsrat, vom 13. April 2021 betreffend kantonale Richtplanung.



Cla Semadeni Sunnhaldenstrasse 26d 8600 Dübendorf 043 543 11 38 079 750 1039 cla.semadeni@bluwein.ch

#### EINSCHREIBEN

Generalsekretariat VBS Raum und Umwelt Maulbeerstrasse 9 3003 Bern

Dübendorf, 15. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt (Publikation im Bundesblatt vom 12. Februar 2019) hat den Entwurf des Sachplans Militär (SPM) Objektblatt Flugplatz Dübendorf bis zum 19. März 2019 öffentlich aufgelegt. Der Unterzeichnende nimmt nachfolgend dazu Stellung:

### A Einleitende Betrachtung, Gesamtkonzept

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 als *Grundeigentümervertreter* beschlossen, den Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis der Luftwaffe, als Helikopterbasis und als Standort für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf zu nutzen. Er hat in der Folge diese Interessen des Bundes im luftfahrtpolitischen Bericht vom 24.02.2016 festgehalten und diese *politischen Absichten* am 31.08.2016 auf Sachplanebene im SIL und SPM verankert. Mit diesem Vorgehen hat der Bundesrat es unterlassen, die politische Transformationsabsicht zur Erfüllung der Planungspflicht nach PBG in einen gesamträumlichen Entwicklungskontext zu stellen, die entsprechenden Planungsgrundlagen aufzuarbeiten und deren Ergebnisse in ein konsolidiertes Gesamtentwicklungskonzept mit entsprechenden Entwicklungs- und Alternativszenarien überzuführen, das als verbindliche Grundlage für die Sach-, Richtund Nutzungsplanung aller Planungsträger dienen könnte. Bevor das Resultat dieser gesamträumlichen Planung nicht vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter abzusehen.

Antrag 1: Bevor das Resultat der Gesamtentwicklungsplanung im Sinne einer gesamträumlichen Planung vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) abzusehen.

### B Grundsätzliche Bemerkungen und Begründung der Mängel

Die aufgelegten Planungsgrundlagen zeigen, dass die Bundesratsabsichten nicht RPGkonform umgesetzt worden ist. Die aufgelegten Objektblätter der beiden Sachpläne
referenzieren sich nicht an der bestehenden räumlichen Ausgangslage vor Ort sondern
an den politisch-finanziellen Absichten des Bundesrates. Das ist ein fundamentaler
Mangel, der vorliegend zu einer mangelhaften Darlegung der Ausgangslage und zu einer
mangelhaften Aufarbeitung der Planungsgrundlagen der SIL- und SPM-Objektblätter
geführt hat. Die Folge davon ist einerseits eine mangelhafte Koordination und
Abstimmung der Pläne des Bundes im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf und
anderseits ungenügende oder fehlende Interessensabwägungen (einzeln und
gesamthaft) sowie die Nichtberücksichtigung alternativer Konzeptvarianten. Die
aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.
Antrag 2: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu
überarbeiten.

In den Unterlagen fehlt das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3.03.2015, welches für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung attestiert und welches festhält, dass das kulturhistorische bedeutende Ensemble ungeschmälert zu erhalten ist, was in diesem Fall bedeutet, so die EKD, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind. Das Konzept des Bundesrates, das den aufgelegten Sachplänen zugrunde liegt, erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil alternative zivile Flugbetriebskonzepte auf der Basis der bestehenden aviatischen Infrastruktur denkbar und machbar sind, die nicht abgeklärt worden sind. Dies ist ein fundamentaler Mangel, der die aufgelegten Sachplanlösungen als unverträglich mit Raum und Umwelt qualifiziert. Die Sachplanakten bzw. die aufgelegten Objektblätter des SIL und des SPM verletzen insbesondere die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz NHG. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 3: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass der Bundesrat bei seinen Sachplanentscheiden davon ausgeht, dass der Innovationspark Hubstandort Dübendorf die Voraussetzungen für die Landabgabe gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG erfüllt. Dem ist nicht so. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Es besteht kein Bedarf mehr, die bestehenden Anlagen innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Perimeters für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und gemäss SIL-Objektblatt andernorts neu zu erstellen und zu betreiben. Der reale Istzustand (Ausgangslage) vor Ort, so die räumliche Analyse, bildet heute die Bundesinteressen aller Fachbereiche geradezu in idealer Weise ab. Es würde den vom

Bundesrat festgelegten Strategien und internationalen Verpflichtungen betreffend Nachhaltigkeit, Biodiversität, Schonung und Schutz von Boden, Wasser und Luft, Kulturerbe, Umweltgouvernanz etc. widersprechen, würde der Bundesrat die Objektblätter - wie öffentlich aufgelegt – beschliessen. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 4: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass noch grundsätzliche Differenzen mit dem Kanton, der Planungsregion und den Standortgemeinden bestehen, die nicht in den nachgeordneten Verfahren (Betriebsreglement, Plangenehmigungen, Abtretung von Baurechten etc.) bereinigt werden können. Die aufgelegten Akten zeigen, dass die Umnutzung des Flugplatzes bzw. die Neubauabsichten mit den umgebenden Nutzungen und Schutzzielen nicht genügend abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden können. Das bedeutet, dass eine ungenügende Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen erfolgt ist. In den aufgelegten Akten finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Raumpläne, insbesondere fehlen Dokumente der abgeschlossenen, fachübergreifenden "bestehenden Gebietsplanung", die im kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015, Festsetzung) als Richtplangegenstand Nr. 12 aufgeführt ist und die für die gesetzlich geforderte Abstimmung der Sach-, Richt- und Nutzungspläne sowie der Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbar wären. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Festsetzung der Objektblätter. Antrag 5: Vor der Festsetzung der Objektblätter (SIL und SPM) ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten im Gebiet des Militärflugplatzes mit Text und Karte nachzuweisen.

In den Unterlagen fehlen die Grundlagen über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Transformations- und der Verwertungsabsicht des Bundes bzw. der aufgelegten Objektblätter, insbesondere des SIL. Dies betrifft nicht nur die Erstellungskosten sondern auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten. Besonders stossend ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene "angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen" nicht zur Anwendung gelangt. Dies ist zu korrigieren, indem die entsprechenden Regelungen und Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor der Festsetzung der Objektblätter zu erfolgen haben.

Antrag 6: Vor der Festsetzung Objektblätter (SIL und SPM) sind die Folgekosten nachzuweisen und die Kostentragung (Finanzierung) zu regeln.

Als besonders mangelhaft gilt die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien), die den aufgelegten Objektblättern zugrunde gelegt ist. Zwischen dem geplanten Flugfeld und dem geplanten Innovationspark sind keine verbindenden Erschliessungsanlagen vorgesehen. Zur geplanten Umfahrung Schwerzenbach bzw. zum neuen Autobahnanschluss Hegnau ist keine direkte Verkehrsverbindung vorgesehen. Die vorgesehenen landseitigen Anschlüsse an die Überlandstrasse sind absolut ungenügend, um die Erschliessungsreife zu erlangen. Der Militärflugplatz Dübendorf wird erst die verkehrliche Erschliessungsreife erlangen, wenn zwischen dem neuen Anschluss Wangenstrasse (Autobahnanschluss Dübendorf/Wangen-Brüttisellen) und der Umfahrung Schwerzenbach bzw. dem Autobahnanschluss Hegnau/Volketswil eine

Strassenverbindung (für MIV und ÖV) vorgesehen ist, die innerhalb des Areales des Militärflugplatzes geführt wird und die mit Anlagen des Langsamverkehrs und Haltestellen flankiert wird. Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist unter Einbezug der Bundesbasis entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen. Antrag 7: Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Als mangelhaft stellt sich auch die Planung der öffentlichen Gewässer und der anderen wasserbaulichen Massnahmen (Retensionsanlagen, Hochwasserschutz etc.) dar. Diese räumlichen Tätigkeiten sind im Gesamtareal des Militärflugplatzes, wie den Unterlagen entnommen werden kann, offensichtlich nicht genügend abgestimmt. Vor allen fehlen die konzeptionellen Verknüpfungen und räumlichen Abstimmungen mit den Naherholungsanlagen und Schutzbereiche für Flora und Fauna innerhalb und ausserhalb des Areales des Militärflugplatzes. Besonders die Ausgestaltung des Dürrbachs ist mangelhaft. Es wurde verpasst, dieses Gewässer vollständig und grosszügig zu revitalisieren und zur Adressbildung (Fil rouge) zu nutzen. Die Planungsgrundlagen sind entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter zu überarbeiten.

Antrag 8: Die Planungsgrundlagen sind vor der Beschlussfassung über die Objektblätter (SIL und SPM) zu überarbeiten.

# C Abstufung der Festlegungen auf Stufe Vororientierung

Gemäss RPG kann eine Abstimmungsanweisung als Festsetzung bezeichnet werden, wenn eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und die materiellen Anforderungen an die Koordination (Grobabstimmung) erfüllt sind. Beide Bedingungen sind vorliegend für das SIL- und das SPM-Objektblatt nicht erfüllt. Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung RPV darf ein konkretes Vorhaben, wie vorliegend die neuen zivilen Flugplatzanlagen für Flächenflugzeuge und Helikopter, erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten (Alternativlösungen) stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und die Vereinbarkeit mit der massgebenden Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend nicht erfüllt sind (fehlende Gesamtplanung, fehlende Grundlagen, fehlende Abstimmung und Koordination, mangelhafte Partizipation, Verschachtelung, Zersplitterung und zeitliche Staffelung der Planungsverfahren auf dem Areal des Militärflugplatzes), sind die Festsetzungen im SPM-Objektblatt grundsätzlich auf Stufe Vororientierung zurückzuklassieren. Antrag 9: Alle Festsetzungen sind als Vororientierung festlegen.

### D Anträge zu den Festlegungen

### 1. Zweck, Betrieb

Antrag 10: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

Vororientierung.

- Dübendorf ist auch Standortgemeinde.

- Der militärische Betrieb der Bundesbasis soll aus Gründen der Landessicherheit

nicht einem zivilen Betreiber und deshalb auch nicht einem zivilen Betriebsreglement unterstehen.

Die flugbetriebliche Verantwortung obliegt – wie bestehend – auch künftig der

militärischen Flugplatzleitung

zusätzlicher ziviler Helikopterbetrieb wird ausgeschlossen.

# 2. Koordinationspflicht

Antrag 11: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Das Verfahren ist zu sistieren und die Koordinationspflicht nachzuholen

### 3. Perimeter, Infrastruktur

Antrag 12: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Der Perimeter ist im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit den kommunalen Richtplanungen bzw. den räumliches Entwicklungskonzepten zu überprüfen und anschliessend im SPM-Objektblatt abzubilden.

- Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Areal der Bundesbasis richtet sich nach der Immobilienplanung des VBS.

- Neue Bauten und Anlagen sind so zu planen und zu bauen, dass die umliegende

Bevölkerung vor Fluglärm möglichst geschont und geschützt wird.

- Auf dem Flugplatz Dübendorf sind zwei Start- und Landestellen für Helikopter (FATO) vorgesehen. Die Starts und die Landungen am Standort FATO-Nord wirken sich immissionsmässig stark aus. Durch den Verzicht auf den Standort FATO-Nord kann die Beeinträchtigung deutlich gemildert werden. Da in den Erläuterungen zum SPM-Objektblatt keinerlei Gründe genannt werden, weswegen FATO-Nord unverzichtbar sei, ist daher eine Verlegung sämtlicher Starts und Landungen auf die FATO-Piste problemlos möglich und insofern aus Verhältnismässigkeitsgründen angezeigt. Auf den nördlichen FATO ist daher zu verzichten. Die Starts und die Landungen sollen lediglich auf dem Rollweg erfolgen.

# 4. Gebiet mit Lärmauswirkungen und Hindernisbegrenzung

Das Gebiet mit Lärmauswirkungen wird für den gesamten Flugbetrieb (militärisch und zivil) im SIL festgelegt.

Antrag 13: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

Vororientierung.

- als Zielwert ist eine in ihrer Form reduzierte Lärmkurve festzulegen, welche durch lärmreduzierende Flugzeuge bis beispielsweise 2030 erreicht werden

Antrag 14: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Das Gebiet mit Lärmauswirkungen ist zu redimensionieren und es sind

Massnahmen zu treffen, um den Lärm zu reduzieren.

- Der Helikopterflugbetrieb (Starts und Landungen) ist möglichst parallel zur Flugpiste Richtung Volketswil auszurichten. Bei eine Begrenzung der Verkehrsleistung der Flugpiste auf maximal 20'000 Flugbewegungen sollte dies problemlos möglich sein.

# 5. Erschliessung

Antrag 15: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

Vororientierung.

- Die Erschliessung ist im Rahmen der Gesamtplanung abzusprechen und mit

dem kommunalen Verkehrsrichtplan abzustimmen.

# E Fazit, Schlussbemerkung

Aufgrund der in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, Erwägungen, Begründungen und Anträgen ergibt es sich als zwingend, in Sachen Militärflugplatz Dübendorf, einen raumplanerischen Neuanfang zu machen. Die aufgelegten Objektpläne (SIL und SPM) sowie die bisherigen Beschlüsse haben gezeigt, dass die Zersplitterung, Verschachtelung und zeitliche Staffelung der raumplanerischen Verfahren von Bund und Kanton auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht zielführend sind und bisher kaum überzeugende Ergebnisse erbracht haben. Der Ausschluss der Bevölkerung der Standortgemeinden von den Planungsverfahren von Bund und Kanton, die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der Planungsregion Glattal ZPG durch die Baudirektion und die Zurückstellung der Ortsplanungen erweisen sich im Ergebnis betreffend den aufgelegten Objektblättern als zutiefst raumplanungswidrig.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass die beiden Sachplanungen des Bundes darauf aufgebaut sind, dass sowohl der kantonale Richtplan des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (70 Hektaren) als auch der kantonale Gestaltungsplan des Innovationsparks Zürich (36 Hektaren) bereits vollständige Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies ist nicht der Fall. Der Unterzeichnende legt deshalb dieser Stellungnahme die drei Eingaben an den Bundesrat als integrierende Bestandteile bei:

- Schreiben an den Bundesrat vom 11. März 2019
- Schreiben an den Bundesrat vom 27. September 2018
- Schreiben an den Bundesrat vom 3. April 2018

Der Unterzeichnende ersucht Sie, die vorliegende Stellungnahme bei der anstehenden Überarbeitung des aufgelegten Entwurfes des SPM-Objektblattes zu berücksichtigen und den Anträgen in Koordination mit dem SIL-Objektblatt stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Cla Semadeni

Beilagen erwähnt

Cla Semadeni Sunnhaldenstrasse 26d 8600 Dübendorf 043 543 11 38 079 750 1039 cla.semadeni@bluwein.ch

#### EINSCHREIBEN

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL Sektion Sachplan und Anlagen 3003 Bern

Dübendorf, 15. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat am 28. Februar 2019 den Entwurf des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) Objektblatt für das künftige zivile Flugfeld Dübendorf öffentlich aufgelegt. Der Unterzeichnende nimmt nachfolgend dazu Stellung.

### A Einleitende Betrachtung, Gesamtkonzept

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 als *Grundeigentümervertreter* beschlossen, den Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis der Luftwaffe, als Helikopterbasis und als Standort für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf zu nutzen. Er hat in der Folge diese Interessen des Bundes im luftfahrtpolitischen Bericht vom 24.02.2016 festgehalten und diese *politischen Absichten* am 31.08.2016 auf Sachplanebene im SIL und SPM verankert. Mit diesem Vorgehen hat der Bundesrat es unterlassen, diese politische Transformationsabsicht zur Erfüllung der Planungspflicht nach PBG in einem gesamträumlichen Entwicklungskontext zu stellen, die entsprechenden Planungsgrundlagen aufzuarbeiten und deren Ergebnisse in ein konsolidiertes Gesamtentwicklungskonzept mit entsprechenden Entwicklungs- und Alternativszenarien überzuführen, die als verbindliche Grundlage für die Sach-, Richtund Nutzungsplanung aller Planungsträger dienen könnte. Bevor das Resultat dieser gesamträumliche Planung nicht vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter abzusehen.

Antrag 1: Bevor das Resultat der Gesamtentwicklungsplanung im Sinne einer gesamträumlichen Planung vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) abzusehen.

### B Grundsätzliche Bemerkungen und Begründung der Mängel

Die aufgelegten Planungsgrundlagen zeigen, dass die Bundesratsabsichten nicht RPG-konform umgesetzt worden ist. Die aufgelegten Objektblätter der beiden Sachpläne referenzieren sich nicht an der bestehenden räumlichen Ausgangslage vor Ort sondern an den politisch-finanziellen Absichten des Bundesrates. Das ist ein fundamentaler Mangel, der vorliegend zu einer mangelhaften Darlegung der Ausgangslage und zu einer mangelhaften Aufarbeitung der Planungsgrundlagen der SIL- und SPM-Objektblätter geführt hat. Die Folge davon ist einerseits eine mangelhafte Koordination und Abstimmung der Pläne des Bundes im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf und anderseits ungenügende oder fehlende Interessensabwägungen (einzeln und gesamthaft) sowie die Nichtberücksichtigung alternativer Konzeptvarianten. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 2: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

In den Unterlagen fehlt das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3.03.2015, welches für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung attestiert und welches festhält, dass das kulturhistorische bedeutende Ensemble ungeschmälert zu erhalten ist, was in diesem Fall bedeutet, so die EKD, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind. Das Konzept des Bundesrates, das den aufgelegten Sachplänen zugrunde liegt, erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil alternative zivile Flugbetriebskonzepte auf der Basis der bestehenden aviatischen Infrastruktur denkbar und machbar sind, die nicht abgeklärt worden sind. Dies ist ein fundamentaler Mangel, der die aufgelegten Sachplanlösungen als unverträglich mit Raum und Umwelt qualifiziert. Die Sachplanakten bzw. die aufgelegten Objektblätter des SIL und des SPM verletzen insbesondere die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz NHG. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 3: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass der Bundesrat bei seinen Sachplanentscheiden davon ausgeht, dass der Innovationspark Hubstandort Dübendorf die Voraussetzungen für die Landabgabe gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIFG erfüllt. Dem ist nicht so. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Es besteht kein Bedarf mehr, die bestehenden Anlagen innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Perimeters für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und gemäss SIL-Objektblatt andernorts neu zu erstellen und zu betreiben. Der reale Istzustand (Ausgangslage) vor Ort, so die räumliche Analyse, bildet heute die Bundesinteressen aller Fachbereiche geradezu in idealer Weise ab. Es würde den vom Bundesrat festgelegten Strategien und internationalen Verpflichtungen betreffend

Nachhaltigkeit, Biodiversität, Schonung und Schutz von Boden, Wasser und Luft, Kulturerbe, Umweltgouvernanz etc. widersprechen, würde der Bundesrat die Objektblätter - wie öffentlich aufgelegt – beschliessen. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 4: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass noch grundsätzliche Differenzen mit dem Kanton, der Planungsregion und den Standortgemeinden bestehen, die nicht in den nachgeordneten Verfahren (Betriebsreglement, Plangenehmigungen, Abtretung von Baurechten etc.) bereinigt werden können. Die aufgelegten Akten zeigen, dass die Umnutzung des Flugplatzes bzw. die Neubauabsichten mit den umgebenden Nutzungen und Schutzzielen nicht genügend abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden können. Vor allem auch ist eine ungenügende Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen festzustellen. In den aufgelegten Akten finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Raumpläne, insbesondere fehlen Dokumente der abgeschlossenen, fachübergreifenden "bestehenden Gebietsplanung", die im kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015, Festsetzung) als Richtplangegenstand Nr. 12 aufgeführt ist und die für die gesetzlich geforderte Abstimmung der Sach-, Richt- und Nutzungspläne sowie der Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbar wäre. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Festsetzung der Objektblätter.

Antrag 5: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten im Gebiet des Militärflugplatzes mit Text und Karte nachzuweisen.

In den Unterlagen fehlen die Grundlagen über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Transformations- und der Verwertungsabsicht des Bundes bzw. der aufgelegten Objektblätter, insbesondere des SIL. Dies betrifft nicht nur die Erstellungskosten sondern auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten. Besonders stossend ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene "angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen" nicht zur Anwendung gelangt. Dies ist zu korrigieren, indem die entsprechenden Regelungen und Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor der Festsetzung der Objektblätter zu erfolgen haben.

Antrag 6: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes sind die Folgekosten nachzuweisen und die Kostentragung (Finanzierung) zu regeln.

Als besonders mangelhaft gilt die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien), die den aufgelegten Objektblättern zugrunde gelegt ist. Zwischen geplanten Flugfeld und geplanten Innovationspark sind keine verbindenden Erschliessungsanlagen vorgesehen. Zur geplanten Umfahrung Schwerzenbach bzw. zum neuen Autobahnanschluss Hegnau ist keine direkte Verkehrsverbindung vorgesehen. Die vorgesehenen landseitigen Anschlüsse an die Überlandstrasse sind absolut ungenügend, um die Erschliessungsreife zu erlangen. Der Militärflugplatz Dübendorf wird erst die verkehrliche Erschliessungsreife erlangen, wenn zwischen dem neuen Anschluss Wangenstrasse (Autobahnanschluss Dübendorf/Wangen-Brüttisellen) und der Umfahrung Schwerzenbach bzw. dem Autobahnanschluss Hegnau/Volketswil eine Strassenverbindung (für MIV und ÖV) vorgesehen ist, die innerhalb des Areales des Militärflugplatzes geführt wird und die mit Anlagen des Langsamverkehrs und

Haltestellen flankiert wird. Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Antrag 7: Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist vor der Beschlussfassung über das SIL-Objektblatt vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Als mangelhaft stellt sich auch die Planung der öffentlichen Gewässer und der anderen wasserbaulichen Massnahmen (Retensionsanlagen, Hochwasserschutz etc.) dar. Diese räumlichen Tätigkeiten sind im Gesamtareal des Militärflugplatzes, wie den Unterlagen entnommen werden kann, offensichtlich nicht genügend abgestimmt. Vor allen fehlen die konzeptionellen Verknüpfungen und räumlichen Abstimmungen mit den Naherholungsanlagen und Schutzbereiche für Flora und Fauna innerhalb und ausserhalb des Areales des Militärflugplatzes. Besonders die Linienführung und Ausgestaltung des Chrebsschüsselibaches ist mangelhaft. Es wurde verpasst, dieses revitalisierte Gewässer als städtebauliche Chance wahrzunehmen und dieses zur städtebaulichen Adressbildung (Fil rouge) zu nutzen. Die Planungsgrundlagen sind entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter zu überarbeiten.

Antrag 8: Die Planungsgrundlagen sind vor der Beschlussfassung über das SIL-Objektblatt zu überarbeiten.

# C Abstufung der Festlegungen auf Stufe Vororientierung

Gemäss RPG kann eine Abstimmungsanweisung als Festsetzung bezeichnet werden, wenn eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und die materiellen Anforderungen an die Koordination (Grobabstimmung) erfüllt sind. Beide Bedingungen sind vorliegend nicht erfüllt. Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung RPV darf ein konkretes Vorhaben, wie vorliegend die neuen zivilen Flugplatzanlagen, erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten (Alternativlösungen) stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und die Vereinbarkeit mit der massgebenden Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend klarerweise nicht erfüllt sind (fehlende Gesamtplanung, fehlende Grundlagen, fehlende Abstimmung, mangelhafte Partizipation, Verschachtelung, Zersplitterung und zeitliche Staffelung der Planungsverfahren auf dem Areal des Militärflugplatzes), sind die in den Objektblättern aufgelisteten Festlegungen, die als Festsetzung und als Zwischenergebnis bezeichnet sind, grundsätzlich auf Stufe Vororientierung zurückzuklassieren. Antrag 9: Alle Festsetzungen sind als Vororientierung festlegen.

# D Neuausschreibung der künftigen Flugplatzhalterin

Den Objektblättern kann entnommen werden, dass die "künftige Flugplatzhalterin und Gesuchstellerin für die Umnutzung die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG)" nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren im Jahr 2014 den Zuschlag erhalten hat. Zum damaligen Zeitpunkt existierten keinerlei raumplanerische Beschlüsse über die neue Raumordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes geschweige denn über eine abgestimmte Gesamtplanung. Die aufgelegten Objektblätter bzw. die gerügten Mängel

dieser Eingabe zeigen, dass die Ausschreibungsgrundlagen komplett überholt sind und dass nach Abschluss der Gesamtplanung des Grundeigentümervertreters (Bundesrat) über das Areal des Militärflugplatzes eine Neuausschreibung des künftigen Flugplatzbetreibers notwendig ist. In dieses Verfahren müsste auch der jetzige Betreiber einbezogen werden bzw. eine Lösung in Betracht gezogen werden, bei der die aviatische Gesamtverantwortung in den Händen des Militärs liegt.

Antrag 10: Es ist ein neues öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

### E Anträge zu den aufgelisteten Festlegungen

### 1. Zweckbestimmung

Antrag 11: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Das zivile Flugfeld soll der historischen Fliegerei und Werkflügen der ansässigen Unternehmungen, Rettungsflügen und Flügen im staatlichen Auftrag dienen.
- Der Flugplatz soll im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden (inkl. Militär). Die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung des Fluglärms führen.

- Das zivile Flugfeld soll nicht der Entlastung des Flughafens Zürich-Kloten

dienen.

 Geschäftsfliegerei, Linien- und Charterflugverkehr und Helis für private Zwecke sowie Schulungs- und Taxiflüge als auch Frachtflüge (inkl. Express Fracht wie DHL und Fedex etc.) sind auf dem Flugplatz Dübendorf auszuschliessen (ausgenommen sind Flüge im staatlichen Auftrag inkl. WEF).

- Freizeit- und Sportfliegerei mit Flächenflugzeugen sind vom Flugplatz

Dübendorf auszuschliessen.

### 2. Rahmenbedingungen zum Betrieb

Antrag 12: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Kein Geschäftsreiseverkehr oder nur in Ausnahmefällen.
- Begrenzung der Flugleistung auf 20'000 Bewegungen.
- Gültigkeit der Betriebszeiten auch für Geschäftsreiseflüge.
- Der zivile Flugbetrieb obliegt der militärischen Flugplatzleitung.

#### 3. Lärmbelastung

Antrag 13: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

 Das Gebiet mit Lärmbelastung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit der kommunalen Richtplanung bzw. dem räumliches Stadtentwicklungskonzept definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

 Das bestehende Ausmass der Lärmemissionen als auch der Lärmimmissionen darf nicht erhöht werden (Kantonaler Richtplan vom 18. September 2015).

Es sind nur Business Jets der Lärmkategorie 3 und höher zuzulassen.

 Leisere Flugzeuge dürfen nicht zugunsten von zusätzlichen Bewegungen genutzt werden, sondern müssen der Lärmreduktion zugunsten der

- Bevölkerung dienen.

- Die lärmoptimierten Flugrouten sollen verbindlich vorgeschrieben und gesichert werden, z.B. durch GPS-Verfahren.
- Als Ziel-Wert ist eine in ihrer Form reduzierte Lärmkurve festzulegen, welche durch lärmreduzierende Flugzeuge bis beispielsweise 2030 erreicht werden

soll.

- Jegliche schweren Flugzeugtypen sind vom Flugplatz Dübendorf auszuschliessen (Ausnahme Parabelflüge sowie Flüge im Zusammenhang mit der reinen Funktion Werkflugplatz und Flüge im Zusammenhang mit dem WEF).
- Der Richtwert für den ZFI muss eingehalten werden. Der Kanton darf keine weiteren Infrastrukturanlagen unterstützen, solange der Richtwert ZFI nicht eingehalten ist.
- Insbesondere am Morgen und am Abend soll nicht über stark besiedeltes Gebiet geflogen werden.

### 4. Hindernisbegrenzung

Antrag 14: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit der kommunalen Richtplanung bzw. dem räumliches Stadtentwicklungskonzept definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

### 5. Rahmenbedingungen zur Infrastruktur

Antrag 15: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

 Vororientierung.
 Das Flugfeld stellt die seiner Funktion und den nationalen Vorgaben entsprechende Infrastruktur bereit.

- Die bestehende Piste wird erhalten. Die Betriebslänge kann aus Lärmschutzgründen begrenzt werden.

- Starts und Landungen der Helikopter erfolgen ausschliesslich ab der Piste

Der Rollweg nördlich entlang der Piste wird zurückgebaut.

- Der bestehende Kontrollturm wird weitergenutzt.

- Die militärische Infrastruktur richtet sich nach den Vorgaben Im Sachplan Militär.

## 6. Flugplatzperimeter

Antrag 16: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Der Flugplatzperimeter wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

- Der Flugplatzperimeter ist um die private Helikopterbasis zu verkleinern.

# Verkehrserschliessung

Antrag 17: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Die Erschliessung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Verkehrsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

### 8. Gewässerschutz

Antrag 18: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Die öffentlichen Gewässer und das Entwässerungskonzept werden im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Landschaftsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet. Der Hochwasserschutz ist auf ein 300-jähriges Éreignis

auszurichten

### 9. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft

Antrag 19: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.

- Die Landwirtschaftsflächen sind im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung

festzulegen.

- Die öffentlich zugänglichen Grünflächen werden im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Landschaftsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

- Fruchtfolgeflächen, die durch den Bau neuer Flugplatzanlagen beansprucht werden, sind innerhalb des Areales des Militärflugplatzes zu kompensieren.

#### Weitere Themen wie Volkswirtschaft, Widersprüche zu den Zielen des F Bundes, Sicherheit

### 10. Volks- und betriebswirtschaftlicher Vergleich

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein ziviler Flugplatz mit fast komplett neuer Infrastruktur für mehr als 200 Mio. Franken erstellt werden soll, nur wenige Kilometer entfernt vom Flughafen Zürich-Kloten. Es sind diverse andere Flugplätze (Basel, Mollis, Birrfeld, Bern etc.) mit bestehender Infrastruktur und freien Kapazitäten vorhanden. Es ist zudem erwiesen, dass Airports nur für die General Aviation erst ab 50'000 bis 80'000 Flugbewegungen rentabel betrieben werden können.

Antrag 20: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist der Nachweis der in volks- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht Bestlösung zu erbringen.

# 11. Widersprüche zu den Zielen des Bundes

An der UNO-Klimakonferenz in Katowice (Polen) am 14. Dezember 2018 hat sich die damalige Verkehrsministerin Doris Leuthard noch für eine griffige Umsetzung des 2015 beschlossenen Klimaübereinkommen von Paris eingesetzt und betont, dass es höchste Zeit sei für verbindliche Regeln. Zwei Tage danach betont sie in einem Gastkommentar der NZZ die Wichtigkeit der Luftfahrt für die Schweizer Volkswirtschaft. Die Unterstützung des jährlichen Wachstums des Luftverkehrs um 3% ist jedoch garantiert nicht mit dem Ziel des Klimavertrages von Paris, nämlich den globalen Temperaturanstieg auf "weniger als 2 Grad" zu begrenzen, vereinbar.

Eine Auseinandersetzung mit Fragen zur Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes fehlt bisher vollständig. "Die durch den Luftverkehr verursachten Schadstoffemissionen, insbesondere von Stickoxiden (NO<sub>x</sub>) und ultrafeinen Partikeln (PM), sind weiter zu reduzieren." (Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz (Lupo 2016) vom 24. Februar 2016, Kapitel 1.2, Seite 1858, letzter Absatz sowie Kapitel 4.5.2, Seite 1894, 1. Absatz). Auch die Klimapolitik des Bundes wird bisher nicht einbezogen. Die Schweiz verfolgt eine aktive Politik zur Reduktion der Treibhausgase. Das CO2-Gesetz fokussiert darauf, die Emissionen im Inland zu senken. Eine Verschiebung der Businessaviatik vom Flughafen Kloten nach Dübendorf führt insgesamt zu mehr Flugbewegungen, da in Kloten Kapazitäten frei werden. Dies führt zu mehr Emissionen und spricht klar gegen die Klimapolitik des Bundes. Das Gemeindekonzept berücksichtigt hingegen die Klimaziele, indem die Flugbewegungen beschränkt werden.

Gemäss Lupo, welcher als Leitfaden für Behörden, Politik und die Bevölkerung dient, soll die schweizerische Luftfahrt nachhaltig betrieben werden und

schädliche Auswirkungen auf Mensch und Natur sollen möglichst vermieden werden. "Die schweizerische Luftfahrt soll nachhaltig und mit langfristiger Planung betrieben werden. Sie soll ein im internationalen Vergleich hohes Sicherheitsniveau aufweisen, volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigen und schädliche Auswirkungen auf Mensch und Natur so weit wie möglich vermeiden. Mit einer frühzeitigen Koordination zwischen Auswirkungen des Fluglärms und der Siedlungsentwicklung soll eine langfristige Koexistenz zwischen den Flugplätzen und den umliegenden Nutzungsinteressen sichergestellt werden." (Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz (Lupo 2016) vom 24. Februar 2016, Kapitel 1.1, Seite 1852). Der Bund hat bisher allerdings vor allem die wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund gestellt. Einer Vermeidung der schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur kommt er nicht nach.

Antrag 21: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist der Nachweis der Widerspruchslosigkeit mit den Zielen des Bundes zu erbringen.

### 12. Sicherheit

Die Sicherheit über den Gemeinden ist ein gewichtiger Faktor. Der Luftraum um den Flughafen Zürich-Kloten ist bedingt durch die geographische Lage und die Pistenkonstellation ein sehr komplexes System und wird zudem sehr dicht beflogen. Es soll in Dübendorf eine zusätzliche Piste in Betrieb genommen werden, welche das Pistensystem von Kloten kreuzt. Dadurch entstehen sehr komplexe Abhängigkeiten. Auch die Kleinfliegerei, welche mit Sichtflugverfahren operiert, stellt ein wesentliches Sicherheitsrisiko dar. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso innerhalb der Kontrollzone von Kloten ein zusätzlicher Flugplatz für die Sport- und Freizeitfliegerei errichtet werden soll. Wenig erfahrene Freizeitpiloten gehören nicht in die Nähe eines Landesflughafens. Zudem besteht durch vermehrte Überflüge über dicht besiedeltes Gebiet ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Eine Risikoanalyse fehlt bisher gänzlich. Die Standortwahl des Bundes für den Flugplatz Dübendorf verletzt somit Art. 10 USG, welcher verlangt, dass bei der Wahl des geeigneten Standortes die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Antrag 22: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist mittels Risikoanalyse nachzuweisen, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen worden ist.

### G Rahmenvereinbarung

Durch das Unterzeichnen des Rahmenvereinbarungsvertrages des Bundes vertreten durch das BAZL und das Generalsekretariat (GS VBS - mit der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) wurden bereits früh zahlreiche Zusicherungen an einen möglichen zukünftigen Flugplatzbetreiber gemacht. Insbesondere werden Entschädigungen zugesichert für den Fall, dass kein SIL-Eintrag beschlossen wird oder kein Baurecht erteilt wird. Der Bund ist hier Verpflichtungen mit mutmasslich finanziellen Auswirkungen eingegangen. Damit ist die Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Bundes, welche für den Erlass des SIL nötig ist, Infrage zu stellen. Denn eine unabhängige Interessensabwägung, die der Bund für den Erlass des SIL vorzunehmen hat, ist somit nicht mehr möglich, wenn zugleich ein finanzielles Interesse des Bundes am Erlass des SIL besteht. Diese fehlende Unbefangenheit ist im bisherigen SIL-Prozess (bspw. SIL-Koordinationsprozess und SIL-Konzeptteil) als auch im SIL-Objektblatt ersichtlich. Der Bund berücksichtigt nur die Wünsche der FDAG und jene der Gemeinden bzw. der Bevölkerung werden ignoriert. Das SIL-Objektblatt ist deshalb ganzheitlich abzulehnen und mit einer unbefangenen Prozessführung für eine Gesamtplanung neu aufzunchmen.

Antrag 23: Die Sachplanung des Bundes ist zusammen mit den Standortgemeinden neu aufzugleisen.

## H Fazit, Schlussbemerkung

Aufgrund der in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, Erwägungen, Begründungen und Anträgen ergibt es sich als zwingend, in Sachen Militärflugplatz Dübendorf, einen raumplanerischen Neuanfang zu machen. Die aufgelegten Objektpläne (SIL und SPM) sowie die bisherigen Beschlüsse haben gezeigt, dass die Zersplitterung, Verschachtelung und zeitliche Staffelung der raumplanerischen Verfahren von Bund und Kanton auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht zielführend sind und bisher kaum überzeugende Ergebnisse erbracht haben. Der Ausschluss der Bevölkerung der Standortgemeinden von den Planungsverfahren von Bund und Kanton, die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der Planungsregion Glattal ZPG durch die Baudirektion und die Zurückstellung der Ortsplanungen erweisen sich im Ergebnis betreffend den aufgelegten Objektblättern als zutiefst raumplanungswidrig.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass die beiden Sachplanungen des Bundes darauf aufgebaut sind, dass sowohl der kantonale Richtplan des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (70 Hektaren) als auch der kantonale Gestaltungsplan des Innovationsparks Zürich (36 Hektaren) bereits vollständige Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies ist nicht der Fall. Der Unterzeichnende legt deshalb dieser Stellungnahme die drei Eingaben an den Bundesrat als integrierende Bestandteile bei:

- Schreiben an den Bundesrat vom 11. März 2019
- Schreiben an den Bundesrat vom 27. September 2018
- Schreiben an den Bundesrat vom 3. April 2018

Der Unterzeichnende ersucht Sie, die vorliegende Stellungnahme bei der anstehenden Überarbeitung des aufgelegten Entwurfes des SIL-Objektblattes zu berücksichtigen und den Anträgen - insbesondere jenem des Neustartes - stattzugeben.

Freundliche Grüsse

Cla Semadeni

Beilagen erwähnt

Cla Semadeni Sunnhaldenstrasse 26d 8600 Dübendorf 043 543 11 38 079 759 10 39 cla.semadeni@bluewin.ch

#### **EINSCHREIBEN**

Baudirektion Kanton Zürich Dr. Martin Neukomm Regierungsrat Stampfenbachstrasse 12 8090 Zürich

Dübendorf, 13. April 2021

Unsere Stellungnahme vom 26. März 2021 betreffend kantonale Richtplanung Aufsichtseingabe

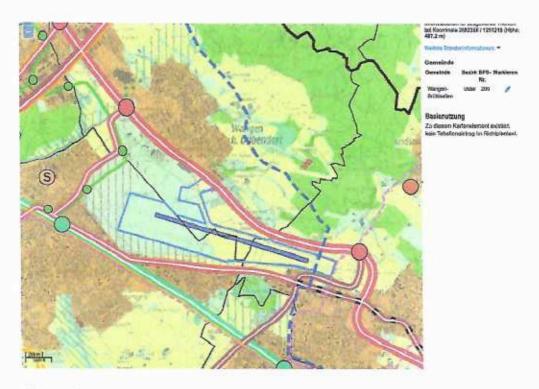
Sehr geehrter Herr Baudirektor

Am 26. März 2021 haben wir Ihnen vom Verein IDEA Flugplatz Dübendorf eine Stellungnahme zur Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplans eingereicht. Mit Schreiben vom 31. März 2021 bestätigt Herr Michael Landolt den Eingang der Stellungnahme und informiert uns über den «Umgang mit den Einwendungen». Besten Dank für diese Informationen.

Leider ist in der Baudirektion bzw. im Amt für Raumentwicklung nicht erkannt worden, dass unsere Stellungnahme vom 26. März 2021 auch den Charakter einer Aufsichtseingabe an Sie bzw. die Regierung aufweist. Wir entschuldigen uns dafür, dass diese Stossrichtung der Eingabe offenbar nicht genügend sichtbar gemacht worden ist. In der Sache ist für uns klar, dass unsere Stellungnahme beanstandete Sachverhalte aufzeigt, die aufsichtsrechtlich relevante Rechtsbrüche begründen und damit administrativrechtlich zu ahnden sind. Aus der Stellungnahme kann direkt abgeleitet werden, dass verschiedene Amtsstellen Ihrer Direktion Netzpunkte im sogenannten «Fälscher-Netzwerk» sind. Aus diesem Grund erneuern wir nachstehend unsere Ausführungen dazu explizit noch einmal als formelle Aufsichtseingabe:

Mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 laden Sie «hiermit ein, sich an der Anhörung beziehungsweise öffentliche Auflage zu beteiligen». Wir, vom Verein IDEA Flugplatz Dübendorf, nehmen die Möglichkeit zur Mitwirkung an der Teilrevision 2020 des kantonalen Richtplanes gerne wahr und äussern uns innert der Auflagefrist dazu wie folgt:

Unsere Stellungnahme fokussiert auf die richtplanerischen Festlegungen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Planungspflicht nach RPG im Umgang mit den raumwirksamen Aufgaben auf dem Militärflugplatz Dübendorf gemäss nachstehendem Bild:



### Antrag 1 Die Festlegungen seien auf den Richtplanzustand vor 2015 zurückzusetzen. Begründung

Die Teilrevision 2015 betreffend den Innovationspark hat sich als gefälschte Urkunde erwiesen, nachdem das Festsetzungsobjekt «bestehende Gebietsplanung» bzw. bestehender «Masterplan» nicht existiert. Werden diese Festlegungen in der Teilrevision 2020 übernommen, so gilt auch dieser Vorgang im Ergebnis als Urkundenfälschung. Dahinter liegt ein krimineller Akt, der von Amtes wegen zu ahnden ist. Das ARE ZH ist über die Sachlage vollumfänglich dokumentiert.

### Antrag 2

Auf die Teilrevision 2020 sei, was die Festlegungen in Richtplankarte und Richtplantext auf dem Militärflugplatz Dübendorf betrifft, zu verzichten, bis die Vorgänge betreffend Urkundenfälschung bei der Teilrevision 2015 und deren Umsetzung bis dato durch eine Untersuchungskommission des Kantonsrates ZH geklärt und sanktioniert sind. Das ARE ZH ist über die Vorgänge vollständig dokumentiert.

### Begründung

Bis jetzt ist ungeklärt, wie die organisierte, orchestrierte und dirigierte Kriminalität in das Projekt des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (und damit des nationalen Innovationspark-Projektes) sowie in den konkreten Umsetzungsmassnahmen (Startperimeter, Parkway, Agglomerationsprogramm etc.) Eingang gefunden hat. Dabei sind sowohl die administrativrechtlichen als auch die strafrechtlichen Aspekte der kriminellen Vorgänge zu berücksichtigen. Dazu folgende beigelegte Belege:

- a. Schreiben an die Stadt Dübendorf, Abteilung Hochbau, vom 29. Januar 2021 betreffend «BG 2020-0214» (Wangenstrasse 70)
- Mail an Frau Susanne Hänni, Präsidentin und Vorstandsvorsitzende des Vereins «Startbahn 29» betreffend «Mieterschaft Wangenstrasse 70»
- c. Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 27. Dezember 2020 betreffend «Ausschreibung Dienstleistungsauftrag Groberschliessung Innovationspark Parkway, Dübendorf» (und Wangen-Brüttisellen)

Projektnummer 84S-81179, Auftraggeber Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt

Antrag 3

Auf die Darstellung (Festlegung) des Flugplatzperimeters mit Pistenlänge eines neuen zivilen Flugfeldes und einer neuen zivilen Helikopterbasis sei zu verzichten.

Begründung

Grundeigentümer, Werkeigentümer und Betreiber des Militärflugplatzes Dübendorf ist die Schweizerische Eidgenossenschaft (VBS, Armasuisse, Luftwaffe). Solange der Plan B, nämlich die Gesamtplanung (Synthesebericht etc.) sowie die Zustimmung der Anrainergemeinden zu diesem Plan B nicht vorliegt, ist der Planungspflicht nach RPG nicht Genüge getan. Zudem stehen diese Festlegungen im Widerspruch zu den aktuell gültigen kommunalen Richt- und Nutzungsplanungen, wie vom Regierungsrat genehmigt. Damit sind die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Richtplaneintrag bzw. für einen entsprechenden Richtplanbeschluss des Kantonsrates und für einen Genehmigungsbeschluss des Bundesrates nicht gegeben. Die Darstellung macht den Eindruck, dass die Fälscherwerkstatt bzw. das Fülscher-Netzwerk in Sachen Militärflugplatz Dübendorf immer noch aktiv ist. Zur Thematik der Planungspflicht folgender Beleg:

d. Stellungnahme zum Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019 mit Beilagen verfasst vom Unterzeichnenden am 15. März 2019

Mit freundlichen Grüssen

Unterschrift Cla Semadeni

Cla Semadeni

Präsident Verein IDEA Flugplatz Dübendorf



www.ideafd.ch

## Beilagen

- a. Schreiben an Stadt Dübendorf, Abteilung Hochbau, vom 29. Januar 2021 betreffend «BG 2020-0214» (Wangenstrasse 70)
- b. Mail an Frau Susanne Hänni, Präsidentin und Vorstandsvorsitzende des Vereins «Startbahn 29» betreffend «Mieterschaft Wangenstrasse 70»
- c. Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich vom 27. Dezember 2020 betreffend «Ausschreibung Dienstleistungsauftrag Groberschliessung Innovationspark Parkway, Dübendorf» (und Wangen-Brüttisellen) Projektnummer 84S-81179, Auftraggeber Baudirektion Kanton Zürich, Tiefbauamt
- d. Stellungnahme zum Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019 mit Beilagen des Unterzeichnenden vom 15. März 2019

Mit dieser erneuerten Aufsichtseingabe ersuchen wir Sie, den Vorgängen nachzugehen und

- 1. die Aufsichtseingabe entgegenzunehmen und zu behandeln,
- die zirkulierende(n) Falschurkunde(n) und deren Ableger aus dem Verkehr zu ziehen bzw. dafür besorgt zu sein,
- neue Verfügungen und andere Handlungen in den Amtsstellen des Kantons Zürich, die sich auf die Falschurkunde(n) und deren Ableger beziehen, zu unterbinden sowie
- geeignete Massnahmen zu treffen, damit keine baurechtlichen Bewilligungen erteilt werden bzw. auf entsprechende Gesuche nicht eingetreten wird.

Freundliche Grüsse

Cla Semadeni

### Beilagen

Bereits im Besitz der Baudirektion des Kantons Zürich bzw. des Amtes für Raumentwicklung